

**Bestätigung über Einbau und Funktion der Steuer- und  
Regeleinheit gemäß § 9 EEG 2014**

Hiermit bestätige ich die fristgerechte Einhaltung der Anforderungen nach § 9 EEG 2014 für die Erzeugungsanlage am unten aufgeführten Anlagenstandort

**Geschäftspartnernummer:**

_____	_____
	Name Anlagenbetreiber
_____	_____
	Adresse Anlagenbetreiber
_____	_____
	Name weiterer Anlagenbetreiber
_____	_____
Anlagenstandort	Adresse weiterer Anlagenbetreiber

Meine Erzeugungsanlage ist: (bitte ankreuzen)

- durch die **Spitzenkappung** gemäß § 9 EEG 2014 auf die **maximale Wirkleistungseinspeisung von 70 %** der installierten Leistung begrenzt. (**nur für PV-Anlagen bis einschließlich 30 kWp**)
  
- mit einem **Funkrundsteuerempfänger (FRE)** gemäß § 9 EEG 2014 ausgestattet und die Einspeiseleistung dieser Anlage kann somit jederzeit über die verbundene Regelfunktion ferngesteuert reduziert werden.  
Die Installation des FRE's wurde vor, jedoch spätestens am Tag der Inbetriebnahme der Anlage installiert. Eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung ist somit ab diesem Zeitpunkt gegeben.
  
- Der FRE wurde erst nach Inbetriebnahme der Anlage eingebaut. Für den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme der Anlage und Einbau der technischen Einrichtung verringert sich der Vergütungsanspruch gemäß § 25 Abs. 2 EEG 2014 auf den Monatsmarktwert.

Inbetriebnahme der Anlage: \_\_\_\_\_ (Datum Meldung Anlagenregister/PV-Meldeportal)

Einbau FRE:: \_\_\_\_\_ (Datum Protokoll Testwandler)

Bitte beachten Sie, dass ein Funktionstest mittels EFR-Testwandler durchzuführen und der Nachweis über eine einwandfreie Erreichbarkeit den Unterlagen beizulegen ist.

Mir ist bewusst, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderung jederzeit überprüft werden kann.

X \_\_\_\_\_  
Datum

X \_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Anlagenbetreiber

X \_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift Installateur

## Information

### **für Anlagenbetreiber, deren EEG-Anlage mit einer technischen Einrichtung nach § 9 EEG 2014 ausgestattet ist**

Wir möchten Sie hiermit über die Vorgehensweisen bezüglich Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG im Rahmen des Einspeisemanagements informieren.

In Fall kritischer Netzsituationen kann es künftig dazu kommen, dass die Stromeinspeisung Ihrer EEG-Anlage vorübergehend reduziert wird. Wurde Ihre Anlage wegen eines Netzengpasses im Sinne von § 14 EEG 2014 geregelt, ist der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit einer EEG-Einspeisemanagementmaßnahme liegt, gemäß § 15 Abs. 1 EEG verpflichtet, den betroffenen Anlagenbetreiber für den nicht eingespeisten Strom zu entschädigen.

Wir wissen, dass ein in Zukunft zunehmendes Einspeisemanagement und die damit verbundene Regelung der EEG-Anlagen für Sie mit neuen Herausforderungen verbunden sind. Ein sicherer Netzbetrieb ist jedoch unerlässlich für eine sichere Versorgung. Die hohe Einspeiseleistung der installierten EEG-Anlagen fordert Netz- und Anlagenbetreiber. Deshalb hoffen wir auf Ihr Verständnis und eine gute Zusammenarbeit.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern telefonisch unter **08555-406 3313** oder per E-Mail unter [netz@evg-perlesreut.de](mailto:netz@evg-perlesreut.de) zur Verfügung.